



Wissenswertes zum Kostenvoranschlag

Muss ein Kostenvoranschlag bezahlt werden?

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages müssen Sie dann zahlen, wenn Sie vorher ausdrücklich auf die Kostenpflicht hingewiesen worden sind. Dies gilt auch, wenn der Kostenvoranschlag mit umfangreichen Arbeiten des Unternehmers verbunden ist.

Ein derartiger Hinweis ist bisweilen auch in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten und findet sich oft im Reparaturübernahmeschein. Wird die Unentgeltlichkeit mündlich zugesichert, weil es sich etwa um eine Gewährleistungsreparatur handelt, lassen Sie sich dies schriftlich bestätigen. Einige Werkstätten ziehen bei Erteilung des Reparaturauftrages die Kosten für den Kostenvoranschlag ab.

Darf die Rechnung höher sein als der Kostenvoranschlag?

- **Verbindliche Kostenvoranschläge**

Die Richtigkeit des Kostenvoranschlages gilt als vereinbart, wenn das Gegenteil nicht ausdrücklich erklärt wurde. An diesen muss sich der Unternehmer sogar dann halten, wenn er sich einfach verkalkuliert hat.

Wenn Sie Änderungswünsche haben oder Zusatzaufträge erteilen, ist der Unternehmer nicht mehr an den ursprünglichen Kostenvoranschlag gebunden. Der Auftrag wird sich entsprechend verteuern. Damit Sie keine bösen Überraschungen erleben, soll der Kostenvoranschlag bereits alle erforderlichen Arbeiten enthalten.

- **Unverbindliche Kostenvoranschläge**

Auch der unverbindliche Kostenvoranschlag soll Ihnen eine seriöse Orientierung über die notwendigen Kosten liefern. Eine unvorhersehbare beträchtliche und unvermeidliche Überschreitung des Kostenvoranschlages muss daher vom Unternehmer sofort mitgeteilt werden.

Die Überschreitung des Kostenvoranschlages um mehr als 15 Prozent der Auftragssumme ist so beträchtlich, dass Sie in diesem Fall ein Wahlrecht haben: Entweder Sie stimmen den Mehrkosten zu oder Sie brechen den Auftrag ab. Die bis zum Abbruch erbrachten Leistungen sind dann zu bezahlen.

Werden solche Mehrkosten nicht unverzüglich oder gar nicht mitgeteilt, wie z.B. erst mit Endabrechnung geltend gemacht, verliert der Unternehmer seinen Anspruch darauf. Sie haben dann nur das zu zahlen, was der unverbindliche Kostenvoranschlag vorsieht. Mündliche Kostenschätzungen - sofern sie beweisbar sind - gelten als Kostenvoranschlag.